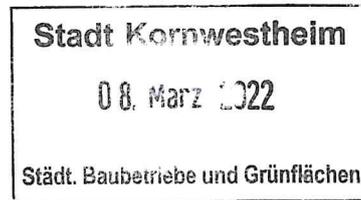


Vereinbarung



zwischen dem

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung – BWV –
Hauptstr. 163, 70563 Stuttgart
Postfach 80 11 80, 70511 Stuttgart

und der

Stadt Kornwestheim – Stadt –
Jakob-Sigle-Platz 1
70806 Kornwestheim

über die Umlegung einer Trinkwassertransportleitung des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung (NL Fellbach, DN 400) im Bereich des geplanten Gewerbegebietes „Moldengraben“ in Kornwestheim.

§ 1 Projektbeschreibung

Die Stadt Kornwestheim plant die Ausweisung eines Gewerbegebietes in Kornwestheim zwischen der *Aldinger Straße* im Süden, der Straße *Im Moldengraben* im Westen und dem Moldengraben im Osten. Nördlich grenzt Bestandsbebauung an. Die BWV-Nebenleitung (NL) Fellbach DN 400 inkl. Zubehör verläuft derzeit durch das geplante neue Gewerbegebiet. Sie quert dieses Gebiet diagonal (siehe **Anlage 1**) und macht daher nach Angabe der Stadt eine Vermarktung des Geländes durch diese aufgrund der ungünstigen Lage äußerst schwierig. Die Bestandstrasse ist durchgängig mittels beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten gesichert.

Die Stadt Kornwestheim wünscht die Umlegung der Transportleitung aus der bisherigen Trasse in eine neue Trasse, um das Gewerbegebiet besser vermarkten zu können. Die BWV erklärt sich trotz der Tatsache, dass die Umlegung in die geplante neue Trasse betriebliche Nachteile mit sich bringt und die Bestandsleitung über eine vollständige dingliche Sicherung verfügt, aufgrund des ausdrücklichen Umlegungswunsches der Stadt grundsätzlich zur Umlegung bereit, jedoch nur unter den in der vorliegenden Vereinbarung geregelten Maßgaben, insbesondere der vollständigen Kostenübernahme, der vollständigen dinglichen Sicherung der Trasse und der Durchführung der Maßnahme seitens der Stadt.

Die seitens der Stadt gewünschte neue Trasse der Transportleitung ergibt sich aus **Anlage 1**. Die jeweils mit „Anbindung an Bestand“ gekennzeichneten Einbindepunkte in die bestehende Trasse der BWV-Transportleitung stellen den Übergang von der Bestands- zur Umlegungstrasse dar. An den Einbindepunkten werden Betonwiderlager benötigt. Die Umlegungstrasse verläuft entlang der *Aldinger Straße* und *Im Moldengraben* in einem Grünstreifen von mindestens 4 m zwischen Radweggrenze und dem zu erschließenden Gewerbegebiet. Für den neuen Transportleitungsabschnitt ist durchgängig ein Schutzstreifen (Leitungsrecht) von jeweils 3 Metern rechts und links der Leitungsachse auszuweisen, dessen Schutzstreifenanteil ab Leitungsachse (3 m) in Richtung des zu erschließenden Gewerbegebietes horizontal (nicht innerhalb einer Böschung) auf dem bestehenden Radwegniveau auszugestaltet ist. Der Achsabstand zum angrenzenden Radweg hat mindestens 1 m zu betragen. Aus technischen und betrieblichen Gründen sind Fernwassertransportleitungen (PN 40) mit möglichst wenigen Richtungs- und Visierbrüchen zu versehen, so dass sich die Umlegungstrasse nicht exakt an den vorgegebenen Grenzfürhungen des Radwegs orientiert. Dementsprechend ist der Grünstreifen anzupassen. Für die Umlegung werden 2 zusätzliche Betriebspunkte (1 x Entleerschacht + 1 x Lüfterschacht) erforderlich. Für die Entleerung der neuen Betriebspunkte sind entsprechende Entleerungsleitungen/-einrichtungen vorzusehen mit Anschluss an die örtliche Kanalisation. Parallel zur Transportleitung müssen aus betrieblichen Gründen 2 Kabelschutzrohre (KSR) DN 50 PE HD mitverlegt werden.

§ 2 Kostentragung

Die unter vorstehend § 1 beschriebene Umlegung der Transportleitung erfolgt auf Wunsch der Stadt. Die Stadt trägt in vollem Umfang alle für die Umlegung anfallenden Kosten. Hierzu gehören insbesondere auch alle Kosten, die der BWV durch die Umlegungsmaßnahme entstehen. Hierzu zählen insbesondere aufgewendete Arbeitszeiten, zur Verfügung gestelltes Material, Gebühren, Rechtsberatungskosten (insb. für die Ausarbeitung der vorliegenden Vereinbarung), Planungskosten, Dokumentationskosten, Vermessungsleistungen, Überwachungskosten und Inbetriebnahmekosten.

Soweit im Zuge der Umlegung Schäden (z. B. Flur- und Aufwuchsschäden) entstehen, trägt die Stadt die dadurch anfallenden Kosten (z.B. Schadensersatz; Kosten der Wiederanpflanzung, personelle Aufwendungen). Dies gilt auch für Gehölzentschädigungen o. ä., die ggf. bei der Räumung der Trasse oder während der Bauphase anfallen.

Die Stadt verpflichtet sich, alle für die Beantragung, Bewilligung und (ggf. zwangsweise) Eintragung der zu Gunsten der BWV zu bestellenden Dienstbarkeiten (siehe hierzu nachfolgend § 16) anfallenden Kosten zu tragen. Soweit die Löschung der gegenwärtig zugunsten der Bestandstrasse eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten erfolgt, verpflichtet sich die Stadt, alle etwaigen hierfür anfallenden Kosten, insbesondere die insoweit entstehenden Kosten der BWV, zu tragen.

§ 3 Vorteilsausgleich

Ein Vorteilsausgleich bzw. Wertersatz (Neu für Alt) findet nicht statt, da der neue Leitungsabschnitt keine technisch-wirtschaftliche Funktionseinheit darstellt und bei einer möglichen Erneuerung der Leitungstrasse zu einem späteren, bei Vertragsschluss nicht absehbaren Zeitpunkt nicht ausgespart werden würde. Im Übrigen führt die Umlegung zu betrieblichen Nachteilen.

§ 4 Beauftragung der Planung; Bauleitung

- (1) Die Beauftragung der Planung der neuen Leitungstrasse der BWV erfolgt durch die Stadt. Zur Gewährleistung der Qualitätssicherung in der Planung und Ausführung sowie der Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben ist ein im Bau von Hochdruckwasserleitungen erfahrendes Planungsbüro zu beauftragen. Die Stadt wird das bereits bislang mit der Planung betraute Ingenieurbüro ISTW hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leitungsmaßnahme auch mit der Erbringung der Leistungsphasen HOAI 3 bis 9 beauftragen. Details zu einzelnen Leistungen die Planung, Ausführung, Materialbeschaffung etc. betreffend werden durch die BWV separat mit diesem Planungsbüro festgelegt.
- (2) Die Stadt stellt sicher, dass alle erforderlichen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Gestattungen o. ä. (insbesondere verkehrsrechtl. Anordnung, Genehmigungen, Zulassungen etc. bzgl. des Umweltschutzes und Denkmalschutzes, Kampfmittelfreigabe) sowie notwendige Gutachten (Geologie, Statiken etc.) rechtzeitig vorliegen.
- (3) Die Stadt verpflichtet das zu beauftragende Ingenieurbüro dazu, die von diesem zu erbringenden Planungsleistungen der BWV mit einer Bearbeitungsfrist von mindestens 6 Wochen (ab Eingang) zur Prüfung und Freigabe zuzuleiten. Jede Planung bedarf der schriftlichen Freigabe der BWV.
- (4) Das durch die Stadt beauftragte Ingenieurbüro nimmt die örtliche Bauüberwachung für die Umlegungsmaßnahme wahr. Die BWV erhält die Oberbauleitung für ihre zukünftigen Anlagen und ist hierfür den ausführenden Unternehmen gegenüber weisungsbefugt zu stellen.
- (5) Die laufende Verkehrssicherung und ordnungsgemäße Absicherung der Baustelle obliegt der Stadt. Der Begriff der Baustelle umfasst insbesondere alle mit der in § 1 genannten Maßnahme in Verbindung stehenden Arbeitsstellen und Lagerplätze außerhalb und innerhalb des Baufeldes. Die einschlägigen Vorschriften und Gesetze sind zu beachten, ebenso die Weisungen der BWV zur Sicherung des laufenden Betriebs bzw. der neuen Anlagen.

- (6) Sollten sich während der laufenden Planung oder Ausführung weitere Anforderungen insbesondere aus rechtlichen, sicherheitstechnischen oder betrieblich bedingten Gründen hinsichtlich der neuen Leitungstrasse der BWV ergeben bzw. weitere Maßnahmen diesbezüglich notwendig werden, sind diese zu beachten bzw. durchzuführen. Soweit die weiteren Anforderungen bzw. die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zuerst der BWV bekannt werden, teilt sie diese dem seitens der Stadt beauftragten Ingenieurbüro umgehend mit.

§ 5 Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen

- (1) Die Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Leitungsabschnitts bzw. dem Rückbau der alten BWV-Anlagen anfallen, sind durch die Stadt und als separates Los auszuschreiben. Die Stadt verpflichtet sich, der BWV die Ausschreibungsunterlagen mit einer Bearbeitungsfrist von mindestens 4 Wochen (ab Eingang) zur Prüfung und Freigabe zuzuleiten. Die Ausschreibung bedarf der schriftlichen Freigabe der BWV. Die Pflicht der Stadt bzw. des beauftragten Ingenieurbüros zur Erbringung einer umfangreichen, in sich abgeschlossenen Leistung sowie zur Beachtung der einschlägigen Normen (u.a. Unfallverhütungsvorschriften) und technischen Regelwerke bleibt von der Freigabe unberührt.
- (2) Hinsichtlich der zu vergebenden Leistungen ist durch die Stadt sicherzustellen, dass die dafür vorgesehenen Unternehmen für die Durchführung der konkreten Bauleistung qualifiziert, insbesondere fachkundig, leistungsfähig, zuverlässig und gesetzestreu sind und hinsichtlich der konkreten Bauleistung über entsprechende Zertifikate und Nachweise verfügen. Die Stadt verpflichtet die beauftragten Unternehmen, der BWV die vorgenannten Zertifikate und Nachweise auf Anfrage vorzulegen.
- (3) Die Stadt hat sicherzustellen, dass ihr hinsichtlich aller zu erbringenden Bauleistungen seitens der beauftragten Auftragnehmer ein an die BWV abtretbarer Anspruch auf Gewährleistung für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Abnahme gegeben wird. Zudem hat die Stadt sicherzustellen, dass ihr seitens der beauftragten Auftragnehmer Gewährleistungsbürgschaften in Höhe von jeweils 5% der jeweiligen Gewerkkosten der ausführenden Unternehmen für die Dauer der vorgenannten Gewährleistungsfrist von wenigstens 5 Jahren zur Sicherung der Gewährleistungsansprüche gestellt werden.
- (4) Eingesetzte Materialien und Bauteile müssen zugelassen sein. Die technischen Vorgaben der BWV sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und technischen Normen (insb. DVGW-Regelwerk) sind zu beachten.

§ 6 Materialbeschaffung

Die BWV stellt die Schachtdeckel und die Kabelschutzrohre (inklusive Zubehör, insb. Verbindungsmuffen und Hauffeinführungen in Schächte) zur Verfügung. Die Beschaffung des gesamten sonstigen erforderlichen Materials für die Umlegung erfolgt durch die Stadt.

§ 7 Inbetriebnahme der BWV-Anlagen

Die Inbetriebnahme des neuen Leitungsabschnitts setzt die vorherige Druckprüfung und Desinfektion des neuen Leitungsabschnitts voraus. Die Druckprüfung und die Desinfektion erfolgen durch das seitens der Stadt mit der Rohrverlegung beauftragte Unternehmen unter Mitwirkung von BWV-Betriebspersonal. Details hierzu werden zwischen den Beteiligten im Rahmen der Ausführung und Vorbereitung zur Inbetriebnahme schriftlich in einem Protokoll festgelegt.

§ 8 Kabelschutzrohranlage – Druckprüfung und Kalibrierung

Die mit zu verlegenden Kabelschutzrohre sind einer Druckprüfung und Kalibrierung nach den Vorgaben der BWV und der ZTV-TKNetz der Deutschen Telekom AG durch ein seitens der Stadt zu beauftragendes unabhängiges bauunbeteiligtes Unternehmen zu unterziehen. Die Beauftragung setzt die Zustimmung der BWV voraus. Die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der KSR ist durch ein hierüber zu erstellendes, der BWV zu übergebendes Druckprüfungs- und Kalibrierungsprotokoll vom prüfenden Unternehmen zu bestätigen.

§ 9 Kabeleinzug, -anschluss

- Entfällt -

§ 10 Kathodischer Korrosionsschutz

- Entfällt -

§ 11 Projektdokumentation

Die laufende Projektdokumentation erfolgt durch die Stadt. Spätestens ab Beginn der Ausführung sind wöchentliche Jour-Fixe-Termine vorzusehen. Die Stadt hat dabei über den Baufortschritt mindestens einmal wöchentlich anhand von Protokollen, Aktenvermerken o. ä. schriftlich gegenüber der BWV zu berichten.

Insbesondere erhält die BWV:

- a.) Vier Wochen vor Baubeginn bzw. dem Einbau von Teilen und Materialien
 - alle erforderlichen Gutachten sowie Genehmigungs-/Gestattungsunterlagen bzw. Nachweise
 - Statiken (z.B. für Widerlager, Schächte, tragende Bauteile etc.)
 - Material- und Prüfzeugnisse
 - Herstellerfreigaben o. Vergleichbares
- b.) Binnen einer Woche nach der Inbetriebnahme
 - Bautagebücher
 - Aufmaßtabellen
 - Lieferscheine für Material (Rohre, Formstücke usw.)
 - Rohrbücher
 - Entsorgungsnachweise
 - Abnahmeprotokolle
 - Druckprüfungsprotokoll für den neuen Versorgungsleitungsabschnitt
 - Durchgängigkeits- und Kalibrierungsnachweise für die Kabelschutzrohranlage (KSR)

§ 12 Abnahme der Arbeiten an BWV-Anlagen

Die BWV behält sich die Abnahme einzelner (Bau-)Abschnitte vor. Die Abnahme erfolgt unter Beteiligung der örtlichen Bauüberwachung, der BWV und ggf. weiterer beteiligter Dritter. Die Abnahme erfolgt vor Ort und wird schriftlich dokumentiert.

§ 13 Vermessungsleistungen inkl. Bestandsdokumentation

Die für die Leitungsverlegung erforderliche Ausführungsvermessung (Planung, Trassierung und örtl. Absteckung) erfolgt in Abstimmung mit der BWV durch die Stadt. Die Bestandsvermessung sowie die Bestandsdokumentation erfolgen durch die BWV.

§ 14 Abrechnung; Mitteilung der Kosten

- (1) Die durch die BWV vorzunehmende Abrechnung der gemäß § 2 dieses Vertrages seitens der Stadt zu tragenden Kosten erfolgt zu den Verrechnungssätzen „A“ der BWV (**Anlage 3**). Fremdleistungen, Gebühren etc. werden durch Kopien entsprechender Nachweise belegt.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Umlegung der BWV-Versorgungsleitung anfallenden Kosten der Stadt (einschließlich der Kosten ihrer Auftragnehmer) sind der BWV spätestens 8 Wochen nach Inbetriebnahme des umgelegten Leitungsabschnitts aus buchhalterischen Gründen zur Kenntnis mitzuteilen. Die Leistungen sind zu untergliedern nach:
 - Planungsleistungen
 - Gebühren
 - Material
 - Rohrverlegung
 - Montagearbeiten
 - Tiefbauleistungen
 - Sonstige (Rückbau, Entsorgung ...)

§ 15 Übergang der Gewährleistungs- und Gewährleistungsbürgschaftsansprüche; Haftung

Die Stadt hat nach Abnahme des umgelegten Leitungsabschnittes unverzüglich alle Gewährleistungsansprüche und Gewährleistungsbürgschaftsansprüche gegen den/die beauftragten Auftragnehmer (siehe § 5 Abs. 3) an die BWV abzutreten. Der Nachweis der Abnahme und der Anspruchsabtretung hat vor der Inbetriebnahme des umgelegten Leitungsabschnittes gegenüber der BWV schriftlich zu erfolgen. Soweit die abgetretenen Gewährleistungs- und Gewährleistungsbürgschaftsansprüche nicht mindestens den in § 5 Abs. 3 geregelten Umfang haben, haftet die Stadt der BWV für alle dadurch entstehenden Kosten.

§ 16 Rechtliche Sicherung des umgelegten Leitungsabschnitts

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, zu Gunsten der BWV und zu Lasten aller Flächen, in denen künftig die neue Leitungstrasse inkl. Zubehör verläuft, die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten unter Verwendung der als **Anlage 4** beigefügten Eintragungsbewilligungsvorlage und der als **Anlagen 5.1 bis 5.11** beigefügten Pläne erstrangig zu beantragen und zu bewilligen. Die Stadt versichert ausdrücklich, dass alle künftig von der neuen Trasse in Anspruch genommenen Flächen – mit Ausnahme des Flst. Nr. 1934 - in ihrem Eigentum stehen und sie zur Beantragung und Bewilligung der vorgenannten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten befugt ist.

Die Stadt ist ferner verpflichtet, zulasten des Flst. Nr. 1934 die erstrangige Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit unter Verwendung der als **Anlage 4** beigefügten Eintragungsbewilligungsvorlage und des als **Anlage 5.12** beigefügten Planes - ggf. zwangsweise - zu erwirken.

- (2) Eine Entschädigung oder sonstige Gegenleistung für die Beantragung, Bewilligung und Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bzw. deren – ggf. zwangsweisen – Herbeiführung oder Ersetzung ist von der BWV jeweils nicht geschuldet.

§ 17 Stillzulegender Transportleitungsabschnitt

Der stillzulegende Transportleitungsabschnitt inkl. Betriebszubehör (Schachtanlagen, Kabel, etc.) geht mit der Außerbetriebnahme in das Eigentum der Stadt über und kann von ihr alternativ genutzt, rückgebaut oder belassen werden.

Der Stadt ist bekannt, dass die BWV die Bestandsleitung erst außer Betrieb nehmen wird, wenn die neue Leitungstrasse ausnahmslos, d.h. auf allen Flächen bzw. Flurstücken, durch in das jeweilige Grundbuch erstrangig eingetragene beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten der BWV, die inhaltlich den Vorgaben des vorstehenden § 16 entsprechen, gesichert sind. Die tatsächliche Herstellung bzw. Fertigstellung der neuen Leitungstrasse ist ebenso wenig wie eine bloße schuldrechtliche Sicherung (z.B. Gestattungsvereinbarung/Bauerlaubnis) oder Besitzeinweisung ausreichend.

Die BWV verpflichtet sich, die Löschung der zur Sicherung des stillzulegenden Trassenabschnitts gegenwärtig bestehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu bewilligen, sobald zum einen alle gemäß vorstehend § 16 Abs. 1 einzutragenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch eingetragen sind und zum anderen der stillzulegende Trassenabschnitt stillgelegt wurde.

§ 18 Ansprechpartner

- (1) Die an die BWV gerichtete Kommunikation, insbesondere der Schriftverkehr, ist an folgende vertragsabwickelnde Stelle zu richten:

Geschäftsleitung Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Hauptstr. 163, 70563 Stuttgart (Vaihingen)

- (2) Die an die Stadt gerichtete Kommunikation, insbesondere der Schriftverkehr, ist an folgende vertragsabwickelnde Stelle zu richten:

Stadt Kornwestheim, Bahnhofstraße 30, 70743 Kornwestheim

- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre jeweilige Kommunikation an die vorgenannten Stellen der anderen Vertragspartner zu richten. Dies gilt insbesondere für fristgebundene Kommunikation. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine Änderung des Ansprechpartners unverzüglich dem anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Rechtsnachfolge

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag an etwaige Rechtsnachfolger mit der Maßgabe weiterzugeben, dass auch diese zur Weitergabe an etwaige Rechtsnachfolger verpflichtet sind. Die Vertragsparteien haften jeweils neben etwaigen Rechtsnachfolgern für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag, solange und soweit sie die vorgenannten Weitergabeverpflichtungen nicht oder nur unvollständig erfüllt haben.

§ 20 Schriftform; Salvatorische Klausel; Gerichtsstand

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Jede Vertragsänderung (Änderung, Ergänzung oder Aufhebung) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.
- (3) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart.

§ 21 Anzahl der Fertigungen

Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung.

Stuttgart, den _____

Kornwestheim den _____

Zweckverband
BODENSEE-WASSERVERSORGUNG
Die Geschäftsleitung

Stadt Kornwestheim

Christoph Jeromin Michael Stäbler

Anlagen

- Anlage 1 – Lageplan Vorplanung IB ISTW (Stand: 14.02.2022)
- Anlage 2 – Längsschnitt - entfällt -
- Anlage 3 – Verrechnungssätze „A“ der BWV für Mitglieder (Stand: 1.1.2021)
- Anlage 4 – Textvorlage Eintragungsbewilligung zur Sicherung der neuen Leitungstrasse
- Anlagen 5.1 – 5.12 – Lagepläne zur Eintragungsbewilligung